

## **Beschlussvorlage**

**Drucksachen-Nr. 0610/2013**  
**öffentlich**

<b>Gremium</b>	<b>Sitzungsdatum</b>	<b>Art der Behandlung</b>
Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz und Verkehr	05.12.2013	Entscheidung

### **Tagesordnungspunkt**

#### **Wiedereinführung der Baumschutzsatzung**

#### **Beschlussvorschlag:**

**Eine Wiedereinführung der Baumschutzsatzung für das gesamte Stadtgebiet Bergisch Gladbach, wie das mehrere Petenten im Ausschuss für Anregungen und Beschwerden angeregt haben, wird abgelehnt.**

#### **Sachdarstellung / Begründung:**

Mehrere Bürgerinnen und Bürger sowie der Arbeitskreis Bäume in Bergisch Gladbach haben im Ausschuss für Anregungen und Beschwerden den Antrag gestellt, erneut eine allgemeingültige Baumschutzsatzung für das Stadtgebiet Bergisch Gladbach zu erlassen. In der Sitzung des Ausschusses für Anregungen und Beschwerden vom 03.07.2013 wurde die Anregung in den Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz und Verkehr überwiesen.

Die frühere Baumschutzsatzung der Stadt Bergisch Gladbach war eine der Ersten ihrer Art in Nordrhein-Westfalen. Sie wurde im Oktober 1976 mehrheitlich vom Rat beschlossen und im Juni 2005 auf Grund zweier Anträge der CDU und der FDP wieder abgeschafft. Beide Anträge der Parteien sahen die Satzungsauhebung und die damit verbundenen Einsparungen als Deckungsvorschlag für die Bezuschussung des Betriebes der Eissporthalle vor.

Sinn und Zweck der Baumschutzsatzung, die in ihrer letzten Fassung dieser Vorlage beigefügt ist, ging aus deren damaligem § 1 hervor. Darüber hinaus haben sich im Praxisbetrieb zwei weitere wichtige Eigenschaften der Satzung herauskristallisiert:

- Einerseits hat sich die Baumschutzsatzung als Hilfsinstrument für private Baumbesitzer erwiesen, die von Nachbarn gedrängt wurden, ihre Bäume zu entfernen und dies im Grund nicht wollten. In ähnlich gelagerten Fällen konnte sich auch der städtische Grünflächenbereich auf Verbote durch die BSS stützen.
- Andererseits konnte ängstlichen Baumbesitzern eine nahezu kostenfreie Fachberatung zur Stand- und Bruchsicherheit ihrer alten Bäume gegeben werden, die oftmals zur Beruhigung und zum Zurückziehen der Fällanträge führte.

Die Abschaffung der Baumschutzsatzung war eine politische Mehrheitsentscheidung. Bei der für eine Wiedereinführung gebotenen Abwägung ist zu berücksichtigen, dass auch im Falle der Existenz einer solchen Satzung stets der Grundsatz „Baurecht bricht Baumrecht“ gilt. Dies bedeutet, dass keine Regelung einer Baumschutzsatzung den Rechtsanspruch auf Erteilung einer Baugenehmigung hindern kann. Nur über eine förmliche Bauleitplanung können stadtbildprägende Bäume im Bebauungsplan dauerhaft gesichert werden.

Viele Baumfällungen der letzten Jahre erfolgten auf Grund von Verdichtungsmaßnahmen in bereits bebauten Gebieten. Solche Verdichtungen schaffen Baugrundstücke, dienen aber auch der Schonung des Außenbereichs, der von weiterer Bebauung möglichst frei bleiben soll. Sie sind somit Bestandteil einer politisch gewollten städtebaulichen Konzeption und die aktuellen planerischen Vorstellungen in Bergisch Gladbach berücksichtigen dies.

Hinzu tritt, dass eine Baumschutzsatzung nicht für Obstbäume gilt. Hier handelt es sich um Nutzpflanzen, die jederzeit ihrem Zweck entsprechend behandelt werden können, sofern andere gesetzliche Vorschriften dem nicht entgegenstehen.

Somit ist der eigentliche Anwendungsbereich einer Baumschutzsatzung recht klein. Ein Neuerlass ist ebenso wie die Bereitstellung der dann erforderlichen Personalkapazitäten eine politische Entscheidung.

Die Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen hatte für die Ausschusssitzung des Ausschusses für Umwelt, Infrastruktur und Verkehr am 01.04.2009 schon den Antrag gestellt, die Baumschutzsatzung wieder einzuführen. Dieser Antrag ist seinerzeit mit Mehrheit abgelehnt worden. Seither hat sich inhaltlich kein neuer Sachstand ergeben.

Derzeit befindet sich die Stadt Bergisch Gladbach im Haushaltssicherungskonzept mit einer Deckelung der Personalkosten und einer einjährigen Wiederbesetzungssperre für frei werdende Stellen. Sollte die Baumschutzsatzung wieder eingeführt werden, ist es unabdingbar, dass für die Umsetzung der Baumschutzsatzung eine neue Stelle geschaffen werden müsste. Bei der Wiedereinrichtung einer Baumschutzsatzung handelt es sich um eine freiwillige Aufgabe, von daher ist die Zustimmung der kommunalen Aufsichtsbehörde sehr unwahrscheinlich. Wegen dieser finanziellen und personellen Situation und wegen der nicht veränderten Sachlage gegenüber 2009 sieht die Verwaltung keine Möglichkeit eine Baumschutzsatzung neu einzurichten.